

Schutzkonzept

Massnahmen von FOCAL zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

Hinweis

FOCAL verfügt über keine eigenen Veranstaltungsorte. Die Kursverantwortlichen müssen daher zwingend die Schutzkonzepte des jeweiligen Veranstaltungsortes prüfen und wenn nötig ergänzen.

Falls die Vermieter des Veranstaltungsortes verlangen, dass die Entgegennahme und Einhaltung ihres Schutzkonzeptes mit einer Unterschrift bestätigt werden, unterzeichnet sowohl die intern als auch die extern verantwortliche Person (Geschäftsstelle Lausanne und Kursverantwortliche*r).

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **soziale Distanz**:

Massnahmen
Das Tragen einer Schutzmaske ist in allen öffentlich zugänglichen Räumen, inkl. Seminarräumen, obligatorisch.
Die Kurs-, Pausen- und Aufenthaltsräume sowie die Verkehrszonen werden so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können. Wenn möglich werden die Tische voneinander getrennt aufgestellt.
Der Unterricht (insbesondere die Wahl der Methoden) wird so gestaltet, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
Bei gemeinsamen Mahlzeiten gelten die Schutzkonzepte der Etablissements. Bei Unklarheiten bezüglich der Vorgaben gilt das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich: https://www.gastrosuisse.ch/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/
Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken - zum Beispiel Aktivitäten mit engen Kontakten oder sehr zahlreichen Teilnehmenden - werden wenn immer möglich vermieden.

Sonderregelung
Falls bei einem Seminar Körperkontakt unvermeidlich ist oder falls aus einem anderen Grund die Einhaltung der Abstandsregel nicht befolgt werden kann, braucht es zur Teilnahme ein gültiges Covid-Zertifikat. In diesem Fall entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske. *Das Covid-Zertifikat kann unter den folgenden Bedingungen erworben werden: - man ist vollständig geimpft - man kann einen negativen PCR-Test vorweisen, der weniger als 72 Stunden zurückliegt - man kann einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen der weniger als 48 Stunden zurückliegt - man einen Nachweis der Genesung von Covid hat, der weniger als 6 Monate alt ist. Weitere Informationen über das Zertifikat auf der Website des BAGs.

2. Massnahmen zur Einhaltung der **Hygienevorgaben** des BAG.

Massnahmen
Im Eingang, in den Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Seminarräumen stehen Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel zur Verfügung.
In allen Räumen wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. In Räumen, in denen die Fenster nicht geöffnet werden können, muss die Lüftung auf anderem Weg erfolgen.
Es werden genügend Papierkörbe für die Entsorgung von Papier-Taschentüchern und Schutzmasken zur Verfügung gestellt.
Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
Wenn am Seminar technische Geräte von verschiedenen Personen bedient werden (insbesondere bei technischen Seminaren), müssen sowohl die Geräte als auch die Hände der Benutzer*innen regelmässig desinfiziert werden.

3. Massnahmen zum **Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen**

Massnahmen
Vor dem Seminar erkundigen sich die Kursleiter*innen, ob ein*e Teilnehmende*r ein besonderes Schutzbedürfnis hat. Gegebenenfalls wird das bestehende Schutzkonzept durch weitere Massnahmen ergänzt. Insbesondere muss die Möglichkeit bestehen, dass die betreffenden Personen in Sicherheit Essen und Trinken können.
Die Teilnehmenden werden auf Folgendes hingewiesen: <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einzelne COVID-19-Symptome aufweisen (vgl. Angang 1) oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. • Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zehn Tage nach überstandener Krankheit wieder an einer Weiterbildung teilnehmen.
Ausbildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit wieder Tätigkeiten ausüben, die den direkten mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden erfordern.
Angestellte, die zu einer Risikogruppe gehören, können sich auf Vorweisen eines Arztzeugnisses von Aufgaben, die den direkten Kontakt mit Teilnehmenden erfordern, dispensieren lassen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).

4. Erhebung der Kontaktdaten

Massnahmen

Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden erhoben, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Tragen der Schutzmasken kommt.

Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.

Die Teilnehmenden werden über folgende Punkte informiert:

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

5. Massnahmen zu Information und Management

Massnahmen
Die Teilnehmenden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Maskenpflicht und die Abstandsregel).
Das Informationsmaterial des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln wird gut sichtbar im Eingang sowie in Aufenthalts- und Pausenräumen angebracht.
Die Ausbildenden weisen zu Beginn des Anlasses auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die entsprechende Wahl der Methoden hin.
Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die durch das Schutzkonzept erforderlichen Massnahmen informiert.
Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und die Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

Lausanne, 06.09.2021

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 01.06.2021)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: Personengruppen, die gemäss [COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 26. Juni 2021](#) von der Maskenpflicht ausgenommen (Art. 6b und 6e):

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- Unterrichtende/auf tretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner

Anhang 3: Hauptkriterien für Seminare mit und ohne COVID-Zertifikat

	Seminare ohne COVID-Zertifikat	Seminare mit COVID-Zertifikat (geimpft, genesen oder getestet)
Maske	Maske tragen ist Pflicht	Maske tragen nicht erforderlich
Abstandsregelung	Abstandsregelung beachten	keine Abstandsregelung erforderlich
Essen	Nur sitzend möglich	Keine Einschränkungen
Kontrolle des Covid-Status der Teilnehmenden	keine	Kontrolle Zertifikate und Ausweisdokumente
Anmerkung	Kosten Maske zu Lasten der Teilnehmenden	Kosten Schnelltest oder PCR Test zu Lasten der Teilnehmenden